

ZBB 2005, 291

AktG §§ 57, 62; GmbHG §§ 32a, 32b

Anwendung der Eigenkapitalersatzregeln auf Finanzierungshilfen eines Aktionärs bei unternehmerischen Einflussmöglichkeiten

BGH, Urt. v. 09.05.2005 – II ZR 66/03 (OLG Dresden), ZIP 2005, 1316

Amtliche Leitsätze:

1. Die Grundsätze des Eigenkapitalersatzes sind auf Finanzierungshilfen eines Aktionärs in der Regel nur dann sinngemäß anzuwenden, wenn er mehr als 25 % der Aktien der Gesellschaft hält oder – bei geringerer, aber nicht unbeträchtlicher Beteiligung – verbunden mit weiteren Umständen über gesellschaftsrechtlich fundierte Einflussmöglichkeiten in der Gesellschaft verfügt, die einer Sperrminorität vergleichbar sind. Ein Vorstands- oder Aufsichtsratsamt genügt dafür nicht (Ergänzung zum Senatsur. v. 26. 3. 1984 – II ZR 171/83, BGHZ 90, 381 ff = ZIP 1984, 572).
2. Die Gesellschaftsbeteiligungen mehrerer eine Finanzierungshilfe gewährender Gesellschafter können jedenfalls dann nicht zusammengerechnet werden, wenn die Hilfe nicht auf Krisenfinanzierung angelegt ist, außerhalb einer Krise der Gesellschaft gewährt wird und ein „koordiniertes Stehenlassen“ der Hilfe in der Krise der Gesellschaft nicht festzustellen ist.